

Gefangenenhilfeorganisation kritisiert neuerlich Diskriminierung homosexueller Männer

# Amnesty fordert Rehabilitierung der § 209-Opfer

Plattform gegen § 209: „Bundesregierung macht Homosexuelle zweites Mal zu Opfern“

**In ihrem heute vorgestellten Jahresbericht 2005 kritisiert Amnesty International zum fünften Mal in Folge den Umgang der Republik mit homo- und bisexuellen Männern und fordert die Entschädigung und Rehabilitierung der Opfer des § 209 Strafgesetzbuch.**

Das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz wurde 2002 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, dennoch erfolgte keine Entschädigung und Rehabilitierung der zahlreichen Opfer sondern sind ihre Verurteilungen sogar nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt. Begnadigungen werden beharrlich verweigert. Aus diesem Grund wird Österreich auch weiterhin laufend durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt (*L. & V. gg. Österreich 2003; S.L. gg. Österreich 2003; Woditschka & Wilfling gg. Österreich 2004; F.L. gg. Österreich 2005; <http://www.echr.coe.int>*).

Zuletzt hat der Gerichtshof dem ersten offiziell von Amnesty International adoptierten Gewissensgefangenen Österreichs seit Jahrzehnten EUR 30.500,-- Schadenersatz zugesprochen (*F.L. gg. Österreich 2005*). Im Februar 2001 adoptierte Amnesty den unbescholtenen Mann als Gewissensgefangenen, weil er ausschließlich auf Grund des § 209 inhaftiert worden war. Amnesty verlangte seine sofortige und bedingungslose Freilassung, was nach zwei Wochen Untersuchungshaft schließlich erfolgte, aber nichts daran änderte, dass der Mann in der Folge zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Insgesamt musste die Republik den bislang sechs erfolgreichen § 209-Beschwerdeführern fast EUR 200.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten. Derzeit sind vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch weitere fünf Beschwerden von Opfern des § 209 anhängig.

## Zwei Klassen von Opfern

Die vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreichen Beschwerdeführer können mit dem Urteil aus Straßburg in Österreich die Erneuerung ihres Strafverfahrens und die Aufhebung ihrer Urteile erreichen. Eine derartige Rehabilitierung können aber nur jene Opfer des § 209 erlangen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben. Alle die das nicht getan haben, bleiben auf Jahre hinweg wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft und erhalten keinerlei Wiedergutmachung, weder für den seelischen Schmerz noch für ihre Verteidigungskosten und die (vielfach erfolgte) Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

Die Bundesregierung weigert sich nicht nur beharrlich, die § 209-Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben zu lassen, sondern Justizministerin Miklautsch blockiert (wie ihr Vorgänger) hartnäckig alle Gnadengesuche von § 209-Opfern an den Bundespräsidenten. Erst kürzlich hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert. Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung,

die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Miklautsch, keine Gnade ....

„Wir rufen die Bundesregierung auf, die Forderung Amnesty's zum Anlass zu nehmen, ihre Starrköpfigkeit aufzugeben, endlich zu handeln und die Opfer des § 209 rasch zu entschädigen und zu rehabilitieren“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt der Beschwerdeführer, „Es darf nicht sein, dass jene, die zu schwach waren, um sich erfolgreich zu wehren, nun als Opfer zweiter Klasse noch einmal unter die Räder kommen“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,  
[office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

25.05.2005